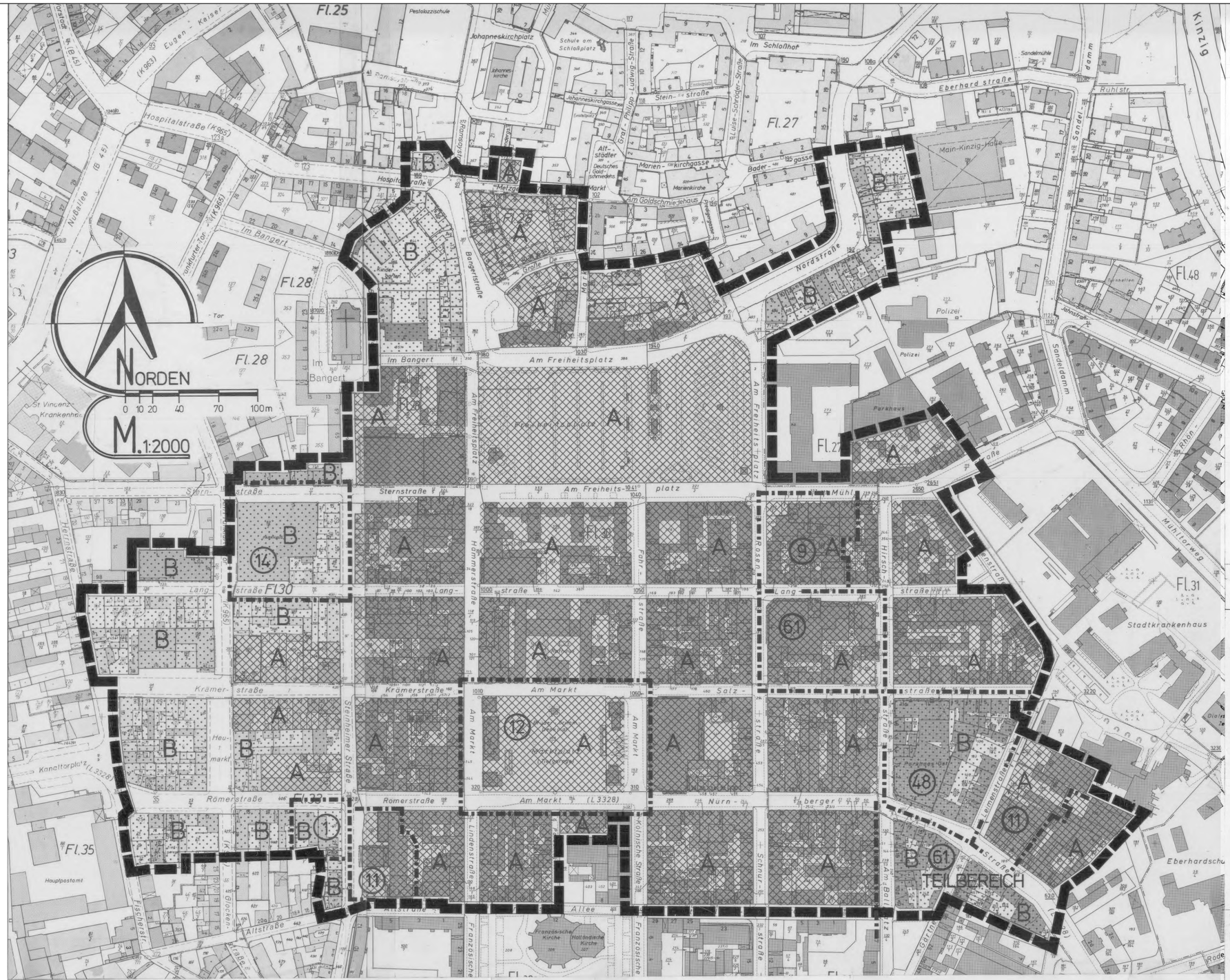

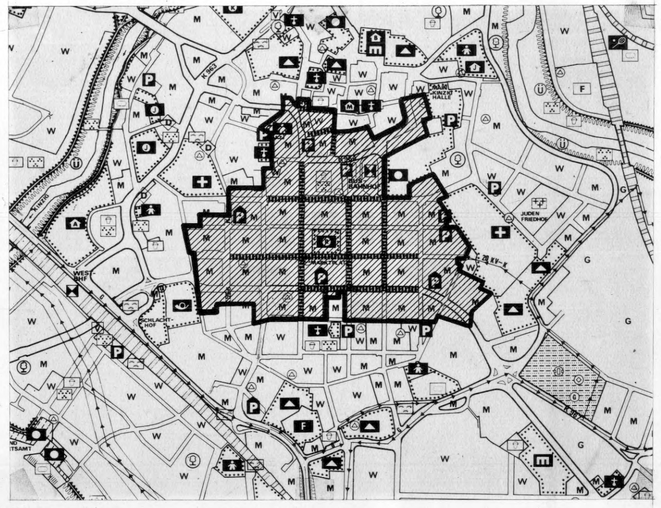

ÜBERSICHTSPLAN M.1:10000 AUSSCHNITT FNP

Fußgängerzonen / verkehrsberuhigte Bereiche vorhanden bzw. geplant

I ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung und Ergänzung der Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 Bau.G.B.)
- (11) Geltungsbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne mit Ordnungsnummern
- A Teilbereich A
- B Teilbereich B

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Teilbereich A:

1.1. Unzulässige Nutzungen

In den Teilbereichen A werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Spielhallen oder ähnliche Unternehmen i. S. des § 33i der Gewerbeordnung, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Betrieb von Automatenspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten ausgerichtet ist, ausgeschlossen.

1.2. Ergänzende Festsetzungen zu den rechtswirksamen Bebauungsplänen

Die unter Punkt 1.1. getroffenen Festsetzungen sind zugleich ergänzende Festsetzungen für die vom räumlichen Geltungsbereich erfaßten Bereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 1.1, 6.1, 9, 11, 12 und 61.

II. Teilbereich B:

2.1. Ausnahmsweise zulässige Nutzung

In den Teilbereichen B können innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Spielhallen oder ähnliche Unternehmen i. S. des § 33i der Gewerbeordnung, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Betrieb von Automatenspielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten ausgerichtet ist, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Spielhalle

a) ausschließlich im 1. Obergeschoß eingerichtet

und

b) die Größe von 90m² Spielhallenfläche nicht überschritten wird.

2.2. Ergänzende Festsetzungen zu den rechtswirksamen Bebauungsplänen

Die unter Punkt 2.1. getroffenen Festsetzungen sind zugleich ergänzende Festsetzungen für die vom räumlichen Geltungsbereich erfaßten Bereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 1, 14, 48 und 61.

2.3. Stellplätze

Außerhalb des Bereiches, in dem die weitere Herstellung von Stellplätzen und Garagen nicht zulässig ist (§ 5 Sonderregelung Innenstadt / Stellplatzsatzung vom 02.12.1986), gilt folgender Stellplatznachweis:

Verkehrsquelle:	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %
Spielhallen	1 Stpl. je 8 m² Spielhallenfläche	75

stadt HANAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 73

HANAUER INNENSTADT

Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BauGB	am	17.08.1987
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BauGB bekanntgemacht.	am	(~~19.09.1987~~) erneut 20.01.1988
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB bekanntgemacht.	am	20.01.1988
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß §4 Abs.1 BauGB gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs.4 BauGB.	vom bis	15.02.1988 18.03.1988
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach §10 BauGB als Satzung	am	30.05.1988

Hanau

SIEGEL Bandilla
Baudirektor

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.	am	24.09.1988
	Hanau den	03.10.1988

Bandilla

SIEGEL Baudirektor

Anzeigevermerk nach § 11 BauGB

Die Anzeige des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BauGB bekanntgemacht	am	19.10.1988
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich	am	19.10.1988

Hanau, den 19.10.1988

SIEGEL

Bandilla
Baudirektor

Entwurf: 61 – Stadtplanungsamt Hanau
Datum: Sept. 1987
Sachbearbeiter: K. Zimmer gezeichnet: bo. geprüft: KZi. 9.87
Änderungen: